

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

5. Verordnung vom 22.01.1820 publ. 27.01.1820

neren Unzuträglichkeiten in allen vorgedachten drey Fällen die Einwilligung in die Ingrossation der Gratificationssumme auf den Wehrpflichtigen und dessen Bürgen in den Bürgerschaftsschein und den Nummertausch-Contract ausdrücklich eingerückt werden.

Zugleich wird auch noch in Ansehung der für die Errichtung der Nummertausch-Contracte an den Auditeur zu bezahlenden Gebühren bestimmt, daß für einen jeden solchen Contract ohne Unterschied mit Einschluß des Stempelpapiers und der doppelten Ausfertigung nicht mehr als überhaupt nur Drey Rthlr. Gold zu entrichten ist; außer diesen 3 Rthlr. sind deshalb an niemanden einige Kosten zu bezahlen.

5) Regierungs = Bekanntmachung
vom 22. Jan. 1820. publ. Januar
27. 1820.

Nähere Bestimmung des §. 10 der Instruction für die Feldhüter, das Einschütten des Viehes, die dafür zu entrichtende Vergütung und zu leistende Entschädigung betreffend.

Die Regierung findet sich durch mehrere bei ihr geschene Anfragen veranlaßt, in Ansehung der Schüttung von Vieh, sowohl überhaupt als insbesondere durch die Feldhüter, zur nähern Bestimmung des §. 10. der Instruction für die Feldhüter, mit höchster Landesherrlicher Genehmigung folgendes allgemein anzuordnen:

- 1) Es gehört zu den Obliegenheiten des

Feldhüters, Vieh, das er auf öffentlichen Wegen und an den Deichen, wo solches nicht von der Herzoglichen Cammer besonders erlaubt ist, weidend antrifft, eben so wie dasjenige, das er auf Gemeinheitsgründen widerrechtlich aufgetrieben findet (S. 3. der Instruction), einzuschütten und davon dem Kirchspielsvogt, oder wenn die Schüttung am Deiche geschehen ist, dem nächsten Deichjuraten (Deichrichter) sofort Anzeige zu machen.

- 2) Für dergleichen Schüttungen erhält der Feldhüter von dem Eigenthümer des eingeschütteten Viehes folgendes Schüttgeld: für ein Pferd, ingleichen für ein Stück Rindvieh 24 Gr., für ein Füllen oder ein Stück junges Vieh 12 Gr., für ein Ferkel, ingleichen für ein Schaaf oder Lamm 6 Gr., für eine Gans oder Gänseküchlein 2 Gr., alles in kleinem Courant oder Conventionsgelde.
- 3) Vieh, das auf dem Privatlande eines Dritten von dem Feldhüter angetroffen wird, hat dieser allemal und unaufgefordert zu schütten, wenn er dasselbe in den Früchten oder im Mähegrase betriefft: hingegen darf auf dem Weidelande eines Dritten die Schüttung von

dem Feldhüter nur dann geschehen, wenn er von dem Besizer des Landes dazu aufgefordert wird. Bei jeder Schüttung auf Privat-Ländereien muß der Feldhüter zugleich den Zustand, worin die Befriedigungen derselben sich befinden, untersuchen und genau notiren, damit er darüber, auf Erfordern, ein diensteidliches Zeugniß ertheilen könne.

4) Von der auf Privatlande geschehener Schüttung hat der Feldhüter sowohl dem Besizer des Landes, als dem Eigenthümer des Viehes sofort Anzeige zu machen. Ist der letztere nicht bekannt, so geschieht die Anzeige an den Kirchspielsvogt, welcher dann dafür zu sorgen hat, daß die geschehene Einschüttung baldigst zur öffentlichen Kunde gebracht werde.

5) Bei solchen auf Privatlande geschehenen Schüttungen, die der Feldhüter, er sey dazu aufgefordert gewesen oder nicht, verrichtet hat, erhält derselbe für jedes Stück Vieh die Hälfte des oben in Nr. 2. bestimmten Schüttgeldes.

6) Es steht einem jeden Landbesizer frey, fremdes Vieh, das er auf seinem Lande antrifft, selbst einzuschütten, jedoch muß dabey, wie sich ohnehin versteht, das fremde Vieh nicht beschädigt oder gemiß-

handelt, auch davon unverzüglich dem Eigenthümer des Viehes, oder wenn dieser nicht bekannt ist, dem Kirchspielsvogt Anzeige gemacht werden. Der Eigenthümer des Viehes hat dann die Hälfte des in Nr. 2. bestimmten Schüttgeldes an denjenigen zu entrichten, der die Schüttung verrichtet hat.

- 7) In jedem Fall ist das eingeschüttete Vieh unverzüglich nach dem nächsten Krughause zu bringen, wo es gehörig gefüttert werden muß, bis der Eigenthümer, mit einem Loszettel vom Amte versehen, es abfordert. Der Betrag der Fütterungskosten wird vom Amte ex officio in dem Loszettel bestimmt.
- 8) Wenn der Besitzer des Landes, auf welchem das fremde Vieh weidend betroffen und eingeschüttet ist, eine besondere Taxation des durch dasselbe verursachten Schadens nicht verlangt, so ist der Eigenthümer des Viehes schuldig, demselben als Schadensersatz, wenn das Land mit Früchten bestellt oder Mäheland war, das ganze in Nr. 2. bestimmte Schüttgeld, und wenn es Weideland war, die Hälfte desselben zu entrichten.
- 9) Wird aber die Taxation des Schadens

verlangt, so geschieht solche durch zwey vom Amte beeidigte Hausväter, welchen dafür 36 Gr. als Vergütung für ihre Mühe zu bezahlen sind. Damit es hiez zu einer besondern Beeidigung in jedem speciellen Fall nicht bedürfe, haben die Aemter in jedem Kirchspiel, nach der Größe desselben, 3 bis 6 vernünftige Hausväter ein für allemal als Taxatoren solcher Beschädigungen zu beeidigen, und deren Namen, durch Anschlag im Hause des Kirchspielsvogts, bekannt zu machen, da sodann ein jeder, der auf solche Art durch fremdes Vieh Schaden gelitten hat, zwei derselben herbeirufen und durch sie die Besichtigung und Schätzung des erlittenen Schadens vornehmen lassen kann. Bei dieser Schätzung müssen aber diejenigen Personen, welche die Schüttung verrichtet haben, zugegen seyn, um die nöthige Nachweisung zu geben, und es ist dabei von den beeidigten Taxatoren zugleich der Zustand der Befriedigungen zu untersuchen, und darüber in ihrem schriftlichen Gutachten das Nöthige anzuführen, welches Gutachten von ihnen auf das Amt zu liefern, oder auch demjenigen, der die Taxation hat vor-